

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 07/2018

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

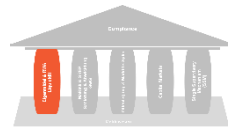
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

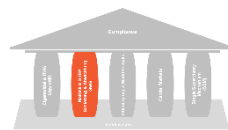
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Juli



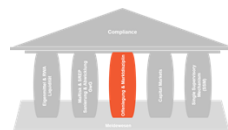
Eigenmittel & RWA Liquidität

Monitoring of CET1 capital instruments	EBA	Seite 5
Rundschreiben außervertragliche Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen	BaFin	Seite 6
Verordnungsentwurf zur Festlegung der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten bzw. Schuldnerausfall nach Art. 178 CRR	EZB	Seite 7



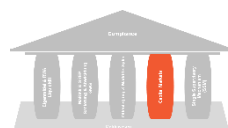
MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung GwG

Konsultation 13/2018 - Leitlinien zu verbundenen Kunden	BaFin	Seite 9
Report on recovery plans	EZB	Seite 10



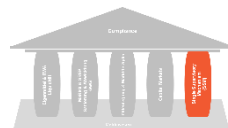
Offenlegung & Marktdisziplin

Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote	BaFin	Seite 12
--	-------	----------



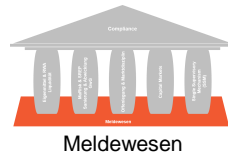
Capital Markets

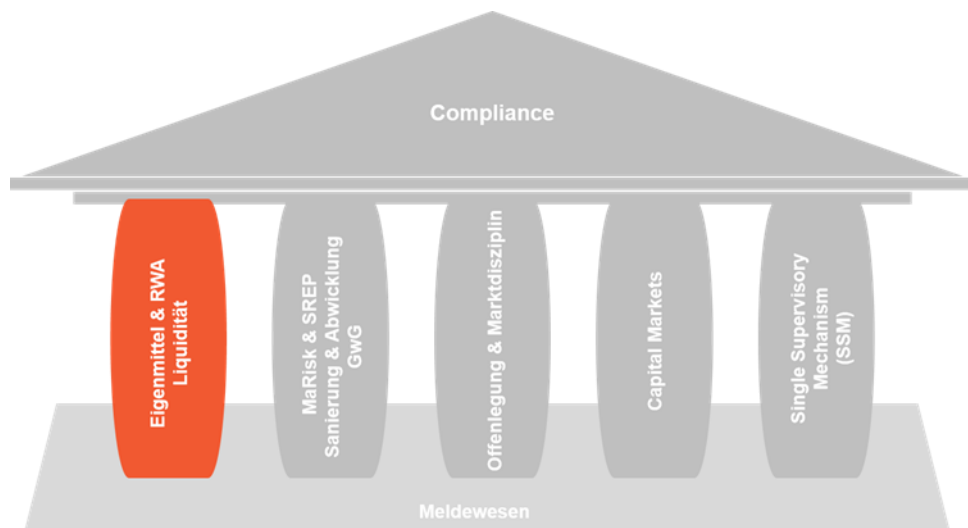
Assessment of European Secured Notes	EBA	Seite 14
--------------------------------------	-----	----------



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Report on the impact of FinTech on incumbent credit institution's business models & Report on prudential risks and opportunities arising for financial institution from FinTech	EBA	Seite 16
Global systemically important banks: revised assessment methodology and the higher loss absorbency requirement	BCBS	Seite 17
Final Guidelines on fraud reporting under PSD2	EBA	Seite 18





Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>Monitoring of CET1 capital instruments</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	20. Juli 2018	-
Thema	Laufende Bewertung von Instrumenten des harten Kernkapital		
Art, Status	Report, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat die Liste aller Instrumente, die die nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten als hartes Kernkapital klassifizieren, veröffentlicht. Die EBA überwacht die Qualität von Eigenmittelinstrumenten, die Institute in der gesamten Union begeben und bewertet, ob die Emission von Instrumenten des harten Kernkapitals den Kriterien des Artikels 28 oder gegebenenfalls des Artikels 29 genügen.</p> <p>Mit der nunmehr 7. Aktualisierung der Liste seit 2013, hat die EBA auch die erste Aktualisierung des zu der Liste korrespondierenden Berichtes veröffentlicht. Der Bericht soll Stakeholdern in folgenden Punkten dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anleitung zu Inhalt und Zweck der veröffentlichten Liste, ■ Folgen der Einbeziehung bzw. Ausschlusses von Instrumenten des harten Kernkapitals von der CET 1 Liste, ■ Feedback zu der Arbeit der EBA. 		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Rundschreiben außervertragliche Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	02. Juli 2018	03. August 2018
Thema	Verbriefungen		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Originatoren (weniger bedeutende Institute)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Ein Originator, der bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge in Bezug auf eine Verbriefung keine Eigenmittel mehr vorhalten muss, darf gem. Art. 248 Abs. 1 CRR die Verbriefung nicht über seine vertraglichen Verpflichtungen hinaus unterstützen, um dadurch die potenziellen oder tatsächlichen Verluste der Anleger zu verringern.</p> <p>Ein Geschäft gilt nicht als Kreditunterstützung, wenn es zu marktüblichen Konditionen ausgeführt und bei der Beurteilung der Übertragung eines signifikanten Risikos berücksichtigt wird.</p> <p>Nachdem die EBA bereits in 2017 Leitlinien (EBA/GL/2016/08) zur Identifizierung einer möglichen Kreditunterstützung veröffentlicht hatte, stellt die BaFin nunmehr ein entsprechendes Rundschreiben zur Konsultation, um die nationale Umsetzung der EBA Leitlinien zu gewährleisten.</p> <p>Das Rundschreiben präzisiert, was gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter marktüblichen Konditionen zu verstehen ist und wann ein Geschäft gemäß Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 so strukturiert ist, dass es keine Kreditunterstützung darstellt. Außerdem werden in dem Rundschreiben die Melde- und Dokumentationspflichten gemäß Artikel 248 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 weiter ausgearbeitet.</p> <p>Für die Zwecke von Artikel 248 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sollte ein Geschäft als zu marktüblichen Konditionen ausgeführt angesehen werden, wenn die Konditionen des Geschäfts wie bei einem normalen Handelsgeschäft gestaltet sind, sofern (a) die Parteien in keiner Beziehung zueinander standen (einschließlich einer etwaigen besonderen Pflicht oder Verpflichtung sowie der Möglichkeit, einander zu kontrollieren oder Einfluss aufeinander auszuüben), und (b) jede Partei unabhängig handelte, das Geschäft aus eigenem Willen einging, in eigenem Interesse handelte und das Geschäft nicht auf Grundlage sachfremder Erwägungen einging, die nicht direkt mit dem in Rede stehenden Geschäft in Zusammenhang standen (solche sachfremden Erwägungen umfassen u. a. ein etwaiges Reputationsrisiko, das dem Originator oder dem Sponsor erwachsen kann, falls er das Geschäft nicht tätigt).</p> <p>Die Pflicht zur Meldung jedes eingegangenen Geschäfts an die Bundesanstalt, besteht unabhängig davon, ob es eine Kreditunterstützung für die Verbriefung darstellt oder nicht.</p>		

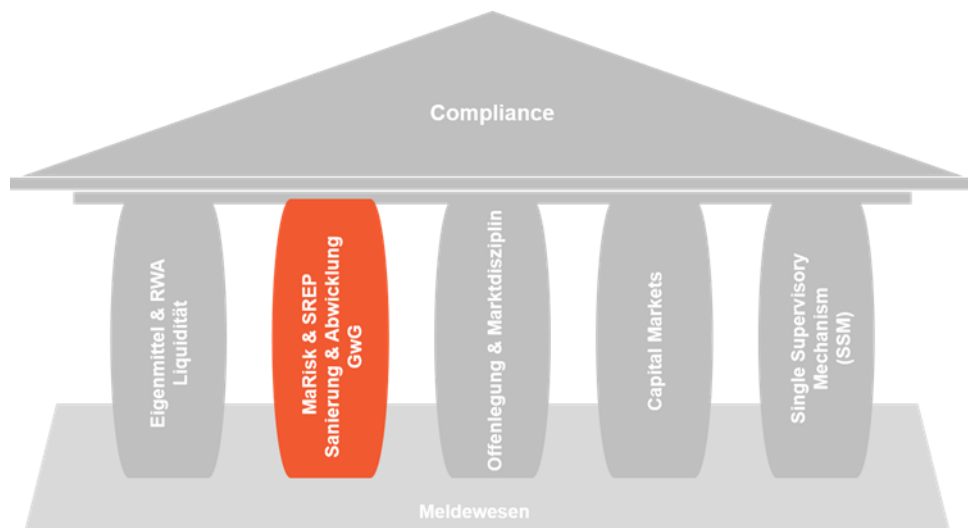
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Verordnungsentwurf zur Festlegung der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Forderungen (Art. 178 Abs. 2 CRR)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	03. Juli 2018	17. August 2018
Thema	Default bzw. Non-Performing Loans		
Art, Status	Konsultation		
Adressatenkreis	Bedeutende Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Anfang Juli den Entwurf einer EZB-Verordnung zur Festlegung der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten eines Schuldners bzw. Forderungen gegenüber einem Schuldner bzw. zur Konsultation veröffentlicht.</p> <p>Mit dieser Verordnung soll eine gemeinsame Erheblichkeitsschwelle für alle bedeutenden Institute im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) festgesetzt werden, die sowohl für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (Retail) gilt, als auch für solche, die nicht dem Mengengeschäft (non-Retail) zuzuordnen sind, ungeachtet der zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen verwendeten Methode.</p> <p>Die Erheblichkeitsschwelle wird aus einer absoluten Komponente bestehen, die als bestimmter Höchstbetrag für die Summe aller überfälligen Beträge eines Schuldners ausgedrückt ist (Retail: 100€ / non-Retail: 500€) und aus einer relativen Komponente, die als Prozentsatz ausgedrückt wird, der die Relation der überfälligen Verbindlichkeit zum Gesamtbetrag aller in der Bilanz ausgewiesenen Risikopositionen gegenüber diesem Schuldner widerspiegelt (1%).</p> <p>Die einheitliche Erheblichkeitsschwelle soll zukünftig die Vergleichbarkeit der ausgefallenen Risikopositionen von Banken erhöhen, was sich z.Z. aufgrund unterschiedlicher Handhabung des Themas in den einzelnen EU-Staaten als äußerst schwierig gestaltet.</p> <p>Gemäß Art. 4 Nr. 2 des Verordnungsentwurfs sollen die o.g. Erheblichkeitsschwellen von den bedeutenden SSM-Instituten ab dem 31.12.2020 beachtet werden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Konsultation 13/2018 – Leitlinien zu verbundenen Kunden</u>														
Quelle, Datum, Frist	BaFin	20. Juli 2018	17. August 2018												
Thema	Gruppe verbundener Kunden (GvK)														
Art, Status	Konsultation														
Adressatenkreis	Institute														
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die EBA in 2017 bereits Leitlinien zur Erkennung von Gruppen verbundener Kunden veröffentlicht hatte, konsultiert die BaFin nunmehr die nationale Umsetzung dieser EBA Leitlinien.</p> <p>Eine erste Durchsicht hat ergeben, dass die BaFin-Leitlinien nahezu eine 1:1 Kopie der EBA Leitlinien sind. Somit ist auch die Möglichkeit einer Gegenbeweisführung (Kontrollverhältnis liegt zwar vor, jedoch keine Risikoeinheit) weiterhin möglich.</p> <p>Um den nationalen Besonderheiten nach § 18 KWG (Offenlegung und Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei Krediten > 750 TEUR) jedoch gerecht zu werden, berücksichtigt das Rundschreiben der BaFin neben der bereits in den EBA Leitlinien definierten 5%-Schwelle (umfassende Prüfung bei Risikopositionen gegenüber einem einzelnen Kunden wenn 5 % des Kernkapitals) auch diese nationale Besonderheit und erklärt, wie hiermit umzugehen ist:</p>														
	<p>Das Diagramm zeigt die Prüfungshöhe (Kredithöhe) für zwei Institute (A und B) basierend auf dem Kernkapital und der 5%-Schwelle. Die Y-Achse zeigt die Kredithöhe in Mio. € (5 Mio. €), 750.000 € (§ 18 KWG) und 500.000 €. Die X-Achse zeigt die Kredithöhe für Institut A und Institut B. Die Prüfungshöhe ist in drei Stufen unterteilt: intensive Prüfung (rot), Prüfung gem. § 18 KWG (gelb) und Keine Prüfung, sofern nicht bekannt (grün).</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Institut</th> <th>Kernkapital</th> <th>5% Kernkapital</th> <th>Prüfungshöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Institut A</td> <td>10 Mio. €</td> <td>500.000 €</td> <td>intensive Prüfung (rot) bis 5 Mio. €, Prüfung gem. § 18 KWG (gelb) bis 750.000 €, Keine Prüfung (grün) bis 500.000 €</td> </tr> <tr> <td>Institut B</td> <td>100 Mio. €</td> <td>5 Mio. €</td> <td>intensive Prüfung (rot) bis 5 Mio. €, Prüfung gem. § 18 KWG (gelb) bis 750.000 €, Keine Prüfung (grün) bis 500.000 €</td> </tr> </tbody> </table>			Institut	Kernkapital	5% Kernkapital	Prüfungshöhe	Institut A	10 Mio. €	500.000 €	intensive Prüfung (rot) bis 5 Mio. €, Prüfung gem. § 18 KWG (gelb) bis 750.000 €, Keine Prüfung (grün) bis 500.000 €	Institut B	100 Mio. €	5 Mio. €	intensive Prüfung (rot) bis 5 Mio. €, Prüfung gem. § 18 KWG (gelb) bis 750.000 €, Keine Prüfung (grün) bis 500.000 €
Institut	Kernkapital	5% Kernkapital	Prüfungshöhe												
Institut A	10 Mio. €	500.000 €	intensive Prüfung (rot) bis 5 Mio. €, Prüfung gem. § 18 KWG (gelb) bis 750.000 €, Keine Prüfung (grün) bis 500.000 €												
Institut B	100 Mio. €	5 Mio. €	intensive Prüfung (rot) bis 5 Mio. €, Prüfung gem. § 18 KWG (gelb) bis 750.000 €, Keine Prüfung (grün) bis 500.000 €												
	<p>Abgesehen davon, dass Institute einen robusten Prozess zur Identifikation von GvK vorhalten müssen, sind Institute spätestens dann zu verstärkten Bemühungen bei der Beurteilung auf ein mögliches Vorliegen von GvK verpflichtet, wenn das Exposure gegenüber einem Kunden 5% des Tier 1-Kapitals überschreitet.</p>														

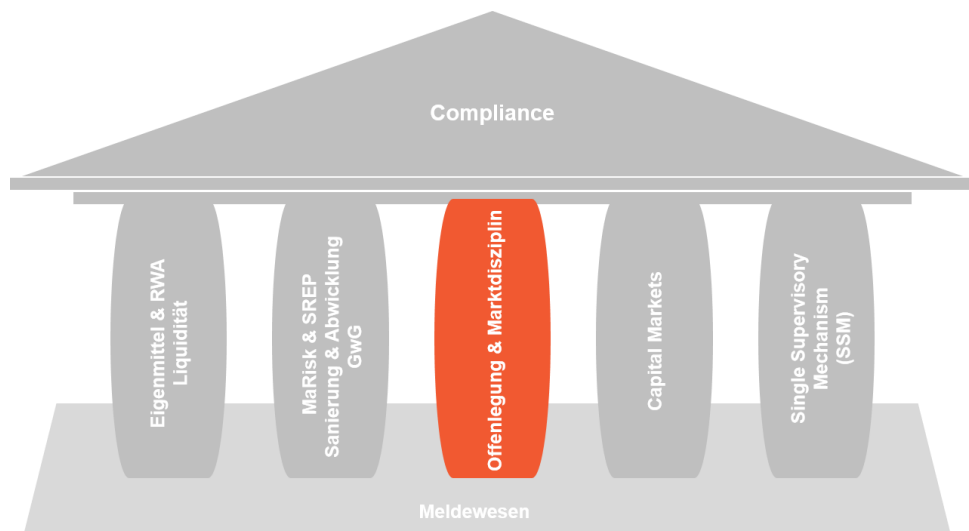
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>EZB Report on recovery plans</u>			
Quelle, Datum, Frist	EZB	03. Juli 2018	-	
Thema	Sanierungspläne			
Art, Status	Bericht, final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB hat einen Report herausgegeben, in dem sie über ihre Beobachtungen zur Ausgestaltung und Best Practices von Sanierungsplänen berichtet (Fokus: bedeutende Institute).</p> <p>Sanierungsoptionen Die Aufsicht hat festgestellt, dass die Sanierungspläne vieler Banken mit Blick auf die Entwicklung und Beschreibung alternativer Sanierungsoptionen und korrespondierender Auswirkungsanalysen Schwächen aufweisen. Die Aufsicht betont sogar, dass es kein Hindernis darstellen darf, eine alternative Sanierungsoption zu entwickeln, wenn dafür das aktuelle Geschäftsmodell angepasst werden müsste. Die Verwendung einer strukturierten Übersicht (z.B. via Excel) sei aus Sicht der Aufsicht ein sinnvolles Vorgehen, um die jeweiligen Sanierungsoptionen (z.B. zusätzliche Kapitalaufnahme, Verkauf von Assets oder Geschäftsbereichen, etc.) und deren Auswirkungen übersichtlich und aussagekräftig gegenüberstellen zu können. Insbesondere die Darstellung der Auswirkungen der jeweiligen Optionen (auf die Eigenmittel, RWA, Liquidität, etc.) sollte strukturierter erfolgen.</p> <p>Sanierungsfähigkeit Der Report zeigt, dass viele Banken ihre Sanierungsfähigkeit bzw. die Fähigkeit, ihre finanzielle Situation innerhalb eines angemessenen Zeitraums deutlich zu verbessern, nach Ansicht der Aufsicht zu positiv bewerten. So würden z.B. die Auswirkungen aus einer verminderten Reputation einer Bank zu wenig bei der Einschätzung der Machbarkeit einer alternativen Option oder bei der Preisfindung (etwa bezogen auf den realistisch realisierbaren Verkaufspreis von bestimmten Assets in einer Krisensituation) berücksichtigt. Auch die Auswirkungen aus einer möglicherweise stark verminderten Personaldecke und damit nicht (mehr) vorhandenen fachlichen Skills im Stressfall werden zu wenig berücksichtigt.</p> <p>Sanierungsindikatoren Die EZB betont die Wichtigkeit entsprechender Indikatoren zur frühzeitigen Erkennung eines Sanierungsfalls. Einige Banken hätten jedoch ganz auf entsprechende Indikatoren verzichtet, obwohl sie hierzu verpflichtet sind und einige Banken haben falsche oder unzureichende Indikatoren berücksichtigt, die nicht die spezifischen Risiken der Bank adressieren.</p> <p>Dry Runs und Drehbuch Die EZB empfiehlt die Durchführung von Dry Runs (Übungen für den Ernstfall), um die Durchführbarkeit eines Sanierungsplans zu validieren. Hierzu kann ein entsprechendes Drehbuch mit Handlungsanweisungen an Abteilungen und Verantwortliche helfen.</p>			

msgGillardon *Indicator*

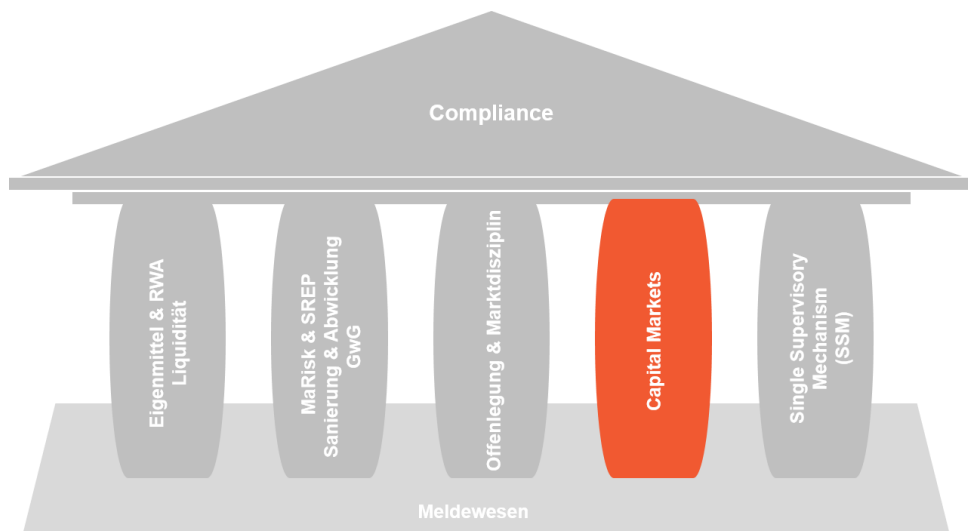
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Offenlegung & Marktdisziplin

Titel	<u>Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	20. Juli 2018	31.08.2018
Thema	Erweiterung Offenlegung		
Art, Status	Rundschreiben, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin setzt mit ihrem Rundschreiben die Leitlinien der EBA (EBA Guideline EBA/GL/2017/01) zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements nach Art. 435 der Capital Requirements Regulation (CRR) in die nationale Verwaltungspraxis um.</p> <p>Die Vorgaben zur Offenlegung gelten für die Institute, die der CRR sowie der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 (Verordnung zur Ergänzung in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute) unterliegen. Die Leitlinien sollen erstmalig zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote ab dem 31.12.2018 gelten. Danach soll die Offenlegung jährlich erfolgen.</p> <p>Zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote sind dem Rundschreiben zwei neue Formatvorlagen beigefügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tabelle zum Liquiditätsrisikomanagement (Anhang I) <p>Institute sollen zur Offenlegung von Risikomanagementzielen und Liquiditätsrisikostراتيجien diese Tabelle offenlegen. Die Tabelle enthält Anforderungen zu qualitativen und quantitativen Informationen des Liquiditätsrisikos.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ LCR-Offenlegungsvorlage und die Vorlage zu qualitativen Informationen über die LCR (Anhang II) <p>Für die Offenlegung der Ebene und Komponenten der LCR sollen Institute daneben diese Vorlage offenlegen.</p> <p>Abweichend hiervon sollen Institute nur die wesentlichen quantitativen Informationen des Anhang II offenlegen dürfen, wenn das Institut als nicht global systemrelevantes Institut (G-SRI) oder nicht als anderes systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft wurde.</p> <p>Als wesentliche quantitative Informationen sollen die folgenden Punkte betrachtet werden, die in Zeile 21-23 der LCR-Vorlage in Anhang II dargelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bereinigter Gesamtwert des Liquiditätspuffers, ■ Bereinigter Gesamtwert der Gesamtmittelabflüsse, ■ Bereinigter Gesamtwert der Liquiditätsdeckungsquote (%) (vgl. Zeile 21-23 des Anhangs II). 		

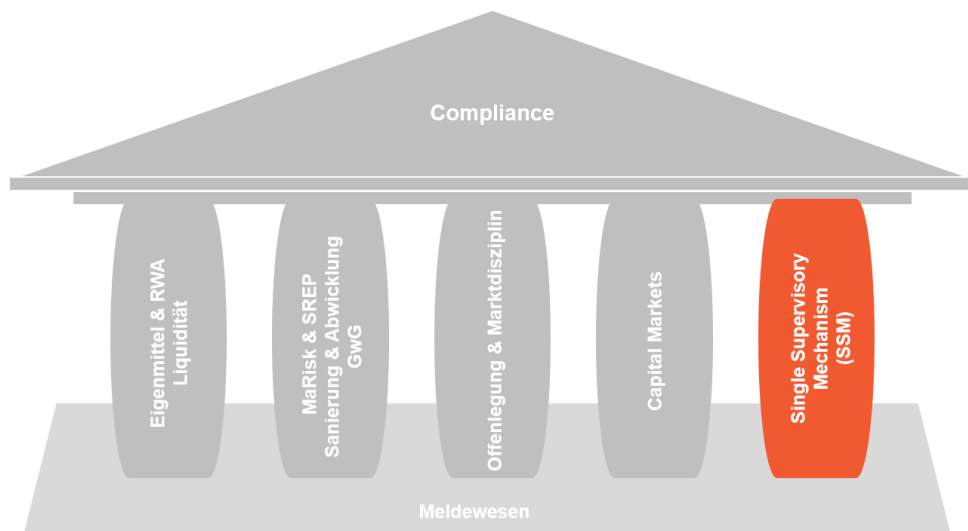
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Capital Markets

Titel	<u>EBA publishes its assessment of European Secured Notes</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	24.07.2018	30.09.2018
Thema	Europäische Schuldverschreibungen		
Art, Status	Umfrage, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute, Finanzdienstleister, Investoren		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 24. Juli 2018 hat die EBA eine Stellungnahme an die EU-Kommission veröffentlicht, in der sie Empfehlungen abgibt, wie mit der geplanten neuen Klasse von speziellen Schuldverschreibungen, den sog. European Secured Notes (ESN) umgegangen werden sollte.</p> <p>ESN sollen, anders als die herkömmlichen durch Immobilien besicherten Schuldverschreibungen, gedeckt sein durch Forderungen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen oder durch Forderungen aus Infrastrukturprojekten. Diese neue Klasse der möglichen Refinanzierungsinstrumente soll die Refinanzierungsquellen insbesondere kleinerer Institute erweitern und damit den Finanzsektor insgesamt stärken.</p> <p>Die EBA weist in ihrem Bericht darauf hin, dass das Potential für solche EBS bei bis zu 1 Billion EUR liegen könne. Die EBA weist auch darauf hin, dass solche ESN deutlich stärker pro-zyklische Preisschwankungen aufweisen werden, als etwa Schuldverschreibungen, die durch Immobilien gesichert sind. Auch werde der Grad an belasteten Vermögenswerten (Assets Encumbered) steigen, jedoch sei der Grad an belasteten Vermögenswerten im EU-Raum insgesamt noch vertretbar. Außerdem sei es denkbar, künftig Grenzen für Assets Encumbered einzuführen, um das Ausmaß belasteter Vermögenswerte zu begrenzen.</p> <p>Die EBA ist der Meinung, dass für ESN keine besondere Privilegierung bei der Risikogewichtung (RWA) nach der CRR vorgenommen werden sollte. Auf der anderen Seite sollte es möglich sein, ESN besser zu stellen, als gänzlich unbesicherte Schuldverschreibungen.</p> <p>Die möglichen Auswirkungen von ESN auf die LCR einer Bank sind derzeit nur schwer abschätzbar, weil Instrumente wie die geplanten ESN derzeit noch nicht im Markt existieren und angemessene Analysen daher noch nicht stattfinden konnten. Die EBA befürwortet jedoch eine Behandlung der ESN, die nah an den Kriterien für herkömmliche Schuldverschreibungen liegt.</p> <p>Ähnliches soll für den Umgang im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie gelten. ESN-Instrumente sollen danach im Krisenfall von einem Bail-In ausgenommen sein.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Report on the impact of FinTech on incumbent credit institution's business models & Report on prudential risks and opportunities arising for financial institution from FinTech</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	03. Juli 2018	-	
Thema	Veränderungen im Finanzdienstleistungssektor			
Art, Status	Berichte			
Adressatenkreis	Institute, Aufsichtsbehörden			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die rasante Entwicklung von FinTechs wirkt sich immer mehr auf den Finanzdienstleistungssektor aus. Bieten innovative Lösungen und technische Entwicklungen Instituten neue Chancen und Möglichkeiten, bergen diese gleichzeitig auch Risiken. Die EBA hat in einem Diskussionspapier die Erfahrungen von Instituten zu FinTechs eingeholt und in einer Roadmap* Schwerpunkte zu der aufsichtlichen Prüfung gesetzt. Die ersten Ergebnisse hat sie in zwei Berichten veröffentlicht.</p> <p>Einfluss auf die Geschäftsmodelle von Banken Als Anreize von Banken Kooperationen mit FinTechs bzw. den Produkten und Dienstleistungen einzugehen, sind zum einen Kundenerwartungen zu nennen („User Experience“ sind Kriterien wie Einfachheit, Mobilität, Verfügbarkeit und Bequemlichkeit) und zum anderen, neue Kunden zu gewinnen, Markttrends zu folgen sowie Umsatzsteigerung und Kostensenkungen zu ermöglichen.</p> <p>Die Veränderungen der Geschäftsmodelle von Banken sind getrieben durch Anpassungen an die Kundenerwartungen, dem Profitabilitätsstreben, wachsendem Wettbewerb und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen (z.B. Zahlungsdienste (PSD II) und Datenschutz (DS-GVO)).</p> <p>Die EBA hat zwei Trends bei Banken identifiziert, wie auf die Entwicklungen eingegangen wird im Hinblick auf die Anpassung von Strategien und Verfahren: Digitale Transformation setzt auf der Veränderung und Optimierung bestehender Prozesse auf. Digitaler Umbruch etabliert und entwickelt neue Märkte und ersetzt herkömmliche Strategien. Die EBA legt auch dar, dass die technischen Innovationen sich auf die Internal Governance und Unternehmenskultur auswirken sowie eine angemessene Budgetplanung erfordern.</p> <p>Risiken und Möglichkeiten von FinTech Die neuen Möglichkeiten können Anpassungen des Risikomanagements und Risikostrategien zur Folge haben. Die EBA stellt anhand von sieben Use Cases die häufigsten Technologien und davon ausgehende Risiken vor, die Banken nutzen. Dies sind der Einsatz biometrischer Anwendungen (insbesondere Authentifizierung bei mobile Zahlungen), der Einsatz von Robo-Advisors zur Anlageberatung, Big Data und Machine Learning für das Kredit scoring, Customer Diligence Prüfung, Mobile Wallet und Cloud Auslagerungen.</p>			

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Titel	<u>Global systemically important banks: revised assessment methodology and the higher loss absorbency requirement</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	05. Juli 2018	01. Januar 2021
Thema	Identifizierung Global systemrelevante Banken		
Art, Status	Finaler Standard		
Adressatenkreis	Global systemrelevante Banken		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Anfang Juli 2018 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) ein überarbeitetes Rahmenwerk zur Regulierung global systemrelevanter Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) veröffentlicht. Dieser Veröffentlichung war eine turnusmäßige Überprüfung des Rahmenwerks vorausgegangen, die auch eine Konsultation der Änderungsvorschläge Anfang 2017 umfasste.</p> <p>Im Ergebnis wurde festzuhalten, dass das G-SIB-Rahmenwerk sein primäres Ziel erreicht: den global systemrelevanten Banken höhere Kapitalpuffer aufzuerlegen und sie damit zu einer Verringerung ihrer Systemrelevanz zu bewegen. An der grundlegenden Struktur und Ausrichtung des Rahmenwerks wird daher auch zukünftig festgehalten.</p> <p>Dennoch wurden einige Anpassungen an der Methodik zur Identifizierung global systemrelevanter Banken vorgenommen. So gibt es innerhalb der Kategorie „Substituierbarkeit“ einen neuen Indikator, der die Handelsaktivitäten einer Bank abbilden soll (sog. Trading Volume Indicator). Auch werden die Versicherungsaktivitäten einer Bank künftig bei der Bewertung der Systemrelevanz konsolidiert und im Score-Wert berücksichtigt. Des Weiteren wurden die Offenlegungsanforderungen überarbeitet.</p> <p>Der Ausschuss erwartet, dass die Mitgliedstaaten die Regeländerungen bis 2021 implementieren.</p>		

msgGillardon *Indicator*

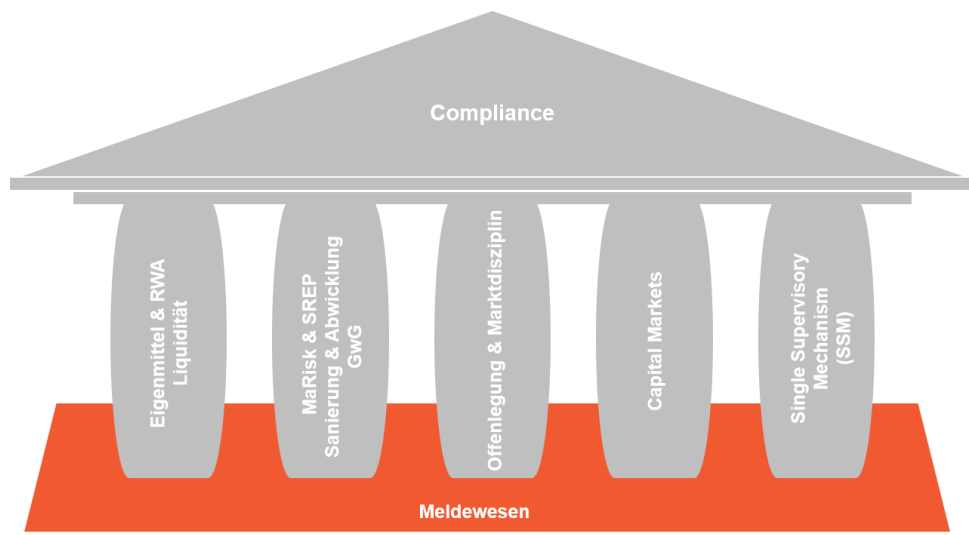
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	Fraud reporting under the Payment Services Directive 2 (PSD2)		
Quelle, Datum, Frist	EBA	18. Juli 2018	-
Thema	Meldung von Vorfällen		
Art, Status	Leitlinien, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nach Beendigung der Konsultationsphase hat die EBA nun die finale Leitlinie zur Meldung von Betrugsfällen nach der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2, PSD2) veröffentlicht.</p> <p>Nach Art. 96 (6) PSD II sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Zahlungsdienstleister den für sie zuständigen Behörden mindestens einmal jährlich statistische Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln vorlegen. Die betreffenden zuständigen Behörden stellen der EBA und der EZB diese Daten in aggregierter Form zur Verfügung.</p> <p>Die EBA hat in ihren Leitlinien diese Anforderungen konkretisiert, um durch die Anwendung einer einheitlichen Methodologie eine einheitliche Meldung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.</p> <p>Aufgrund der durchgeführten Konsultation hat die EBA insbesondere hinsichtlich des Meldeumfangs sowie Meldeturnus nochmals Änderungen an den Leitlinien vorgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Meldeturnus <p>Es soll nur noch die halbjährliche Meldung eines einheitlichen Datensatzes erforderlich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Meldeumfang <p>Auf die Erhebung von Betrugszahlen, die auf betrügerische Handlungen des Zahlers zurückzuführen sind, soll verzichtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Anwendungsbereich <p>Es soll keine unterschiedlichen regionalen Anwendungsbereiche für die Anforderungen der Leitlinien geben.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>BaFin Konsultation - Bericht zur Studie „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz“</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	16.07.2018	30.09.2018
Thema	Big Data & Künstliche Intelligenz		
Art, Status	Umfrage, Konsultation		
Adressatenkreis	Institute, Finanzdienstleister, FinTechs		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat kürzlich den Bericht „Big Data trifft auf künstliche Intelligenz – Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen“ veröffentlicht. Wir hatten hierzu entsprechend in unserer Juni-Ausgabe (dort auf Seite 14) berichtet.</p> <p>Die BaFin lädt nun alle Stakeholder dazu ein, die in dem Bericht bzw. der Studie aufgeworfenen Thesen und Erkenntnisse anhand eines Fragebogens kritisch zu hinterfragen und um das in der jeweiligen Bank vorhandene Fachwissen anzureichern.</p> <p>Folgende Fragen sollen u.a. beantwortet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Welche Geschäftsmodelle sind derzeit zu beobachten bzw. in naher Zukunft zu erwarten, die von der jetzigen Regulatorik nicht hinreichend erfasst werden? ■ Wie können die Struktur des dynamischen Marktes und die daraus resultierenden Risiken dauerhaft transparent gemacht werden? ■ Wie können Risiken identifiziert werden, die nicht innerhalb der Organisationsstruktur beaufsichtigter Marktteilnehmer liegen und die sowohl die Marktteilnehmer selbst als auch die Aufsicht nur unvollkommen identifizieren und steuern können (Beispiel: Risiken, die sich durch die Abhängigkeit von externen Ratings ergeben)? ■ Muss der Begriff der Systemrelevanz angesichts sich ändernder Marktstrukturen weiterentwickelt werden, und, wenn ja, wie kann dies geschehen? ■ Erfordert der vermehrte Einsatz von BDAI eine Erweiterung bestehender Aufsichtspraktiken und entsprechender gesetzlicher Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation? ■ Wie kann verhindert werden, dass unerwünschte oder kriminelle Aktivitäten auf Unternehmen verlagert werden, deren Geldwäscherkennung mit Blick auf BDAI weniger weit entwickelt ist? ■ Welche konkreten BDAI- bzw. Verschlüsselungsverfahren könnten für die Abwehr von Informationssicherheitsrisiken geeignet sein? ■ Welche Kontroll- und Transparenzmechanismen könnten Finanzdienstleistern helfen, die Diskriminierung von Verbrauchergruppen zu verhindern? <p>Die gesammelten Antworten auf die Fragen der Aufsicht können als wertvolle Orientierung für alle Stakeholder angesehen werden, spiegeln sie doch die Auffassung des Marktes wieder.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



Meldewesen

Titel	<u>Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene (Stand Juli 2018)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BuBa	13. Juli 2018	-
Thema	Datenqualität des europäisch harmonisierten Meldewesens		
Art, Status	Aktualisierte Ableitungsregeln		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Bundesbank hat Mitte Juli eine Excel-Datei mit aktualisierten Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsprüfung auf Vordruckebene veröffentlicht.</p> <p>Das vorliegende Dokument ist Teil der im Jahr 2017 von der EZB begonnenen Initiative zur Verbesserung der Datenqualität des Meldewesens auf europäischer Ebene (siehe auch Newsletter 09/2017).</p> <p>Es enthält Hinweise und Ableitungsvorgaben der Bundesbank für die Erstellung von Vollständigkeitsprüfungen auf Vordruckebene und gilt für alle Kreditinstitute im Sinne der CRR.</p> <p>Die Prüfung zur Vollständigkeit stellt auf das Vorhandensein aller einzureichenden Module und Vordrucke ab. Die Vollständigkeit einer Meldung hängt dabei von institutsspezifischen Faktoren, bspw. der Geschäftstätigkeit, ab und wird daher institutsindividuell beurteilt.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Zweite Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	17. Juli 2018	13. Juli 2018
Thema	Überarbeitung der FinaRisikoV		
Art, Status	Finale Verordnung		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 12.07.2018 ist im Bundesgesetzblatt (BGBL. 2018/1086) die Zweite Verordnung zur Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung (FinaRisikoV) veröffentlicht worden und zum 13.07.2018 in Kraft getreten.</p> <p>Sie beinhaltet einige Meldeerleichterungen, die den meldepflichtigen Instituten aus Gründen der Proportionalität gewährt wurden. So verbleibt gem. § 6 Abs. 1 FinaRisikoV lediglich die Anforderung, dass die Institute auf Gruppenbasis das Formular Sonstige Angaben – QSA einzureichen haben. Dieses Formular basiert inhaltsgleich auf dem bisherigen Formular Sonstige Angaben – QSA 2, wird jedoch zwecks Übersichtlichkeit und um die Änderung der Grundgesamtheit der einreichenden Institute widerzuspiegeln, in Sonstige Angaben – QSA umbenannt.</p> <p>Des Weiteren wurden die Meldevordrucke QA 1 / QA2, QB1 / QB 2 und QSA 1 aufgehoben und müssen damit nicht mehr gemeldet werden.</p> <p>Ferner wurden die Einreichungsstichtage der FinaRisikoV den harmonisierten quartalsweisen Einreichungsstichtagen der Verordnung (EU) Nr. 2015/534 der Europäischen Zentralbank (FINREP) angeglichen.</p> <p>Neu aufgenommen als Anlage 13a wurde der Meldebogen EKRQU, der inhaltsgleich jedoch bereits gemeldet wird. Die Ergänzung der Meldevordrucke SAKI und QSA beruht auf dem Rundschreiben 9/2018 (BA) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch der BaFin vom 12.06.2018, welches das Rundschreiben 11/2011 (BA) ersetzt hat.</p> <p>Für die Umsetzung der geänderten Meldeanforderungen wird eine Übergangsfrist gewährt, so dass die neuen Meldebögen erstmalig zum Meldestichtag 31.12.2018 einzureichen sind. Von den verlängerten Einreichungsfristen kann jedoch im Sinne der Änderungsverordnung bereits mit sofortiger Wirkung Gebrauch gemacht werden. Die wegfallenden Bögen müssen ab sofort nicht mehr gemeldet werden, auch zukünftig nicht mehr zu meldende Positionen können ausgelassen werden. Hinsichtlich des Bogens EKRQU wird bis zum 31.12.2018 jedoch um die Nutzung des alten Meldevordrucks gebeten. Gleiches gilt in Bezug auf die Meldebögen QSA 1 und QSA 2.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Juli

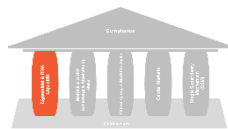
FinRep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3770	16.03.2018	27.07.2018	Validation rule v5548_h (FINREP template F 11.01 IFRS 9)
ID 2017_3596	16.03.2018	27.07.2018	Template 17 for a financial conglomerate, that elects that none of its entities operating in the insurance sector apply IFRS 9 for financial years beginning before 2021.
ID 2018_3848	11.05.2018	19.07.2018	Validation rule v_5443_m

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3748	06.03.2018	27.07.2018	How to report data in c230 and c240 of C 07.00
ID 2017_3592	09.11.2017	27.07.2018	Under Substitution Approach, How to report the covered part of the exposure where collateral is Covered Bond

Marktrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3754	08.03.2018	27.07.2018	Column 100 of the C 25.00 - CVA RISK template

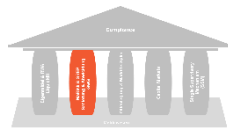
BRRD	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2018_3738	27.02.2018	27.07.2018	SCV file test requirements by 3 July 2019

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Juli



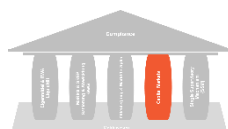
Eigenmittel & RWA
Liquidität

Survey on the interaction of regulatory instruments: results and analysis	BCBS
Opinion on a proposal for a regulation on minimum loss coverage for non-performing exposures (CON/2018/32)	EZB



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

EBA sees progress in the functioning of resolution colleges in 2017 but continued effort is needed	EBA
Final guidance to strengthen the Pillar 2 framework	EBA
EBA Risk Dashboard	EBA
LSI-SREP-Methodik Ausgabe 2018	EZB
Abwicklungsplanung	BaFin



Capital Markets

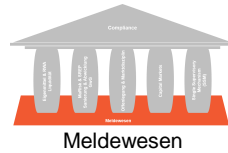
Final draft technical standards on risk retention for securitisation transactions	EBA
Final draft technical standards defining the homogeneity of the underlying exposures in securitisation	EBA
Emittentenleitfaden- Bedeutende Stimmrechte und Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren	BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Joint Committee Guidelines on complaints-handling to extend their scope of application	EBA
--	-----

Final draft technical standards on home-host cooperation under PSD2	EBA
Annual Report 2017	SRB
Report on the peer review of the RTS on passport notifications	EBA



AnaCredit: Rundschreiben - Aktivierung der Validierungsregeln Vollständigkeit – Kreditbezogene Datensätze	BuBa
RS 57 / 2018 Bundesbank Bankenstatistik <i>Hinweis: Veröffentlichung des Rundschreibens Nr. 57/2018 zur Bankenstatistik / Kundensystematik / Monatlichen Bilanzstatistik: Aktualisierte Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes, Stand Januar 2018, einschließlich der Zu- und Abgänge gegenüber dem Vorjahr 2017</i>	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & Reporting

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.